



Starke Quartiere – starke Menschen

Gemeinsamer Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (2014–2020) zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Grußwort | 3 |
| 1. Einleitung und Zielsetzung des Aufrufs | 4 |
| 2. Städtische Quartiere (ESF und EFRE) | 5 |
| 2.1 Gebietsauswahl anhand von Indikatoren | 5 |
| 2.2 Integrierte Handlungs- bzw. Entwicklungskonzepte | 5 |
| 2.3 Fördergegenstände | 6 |
| 2.4 Einreichung der Handlungskonzepte | 7 |
| 2.4.1 Auswahlkriterien | 8 |
| 2.4.2 Termine | 8 |
| 3. Ortsteile und Quartiere im ländlichen Raum (ESF und ELER) | 8 |
| 3.1 Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte / Dorffinnenentwicklungskonzepte | 9 |
| 3.2 Inhalte der Förderung | 9 |
| 3.3 Einreichung der für die ESF-Förderung ergänzten IKEK bzw. DIEK | 9 |
| 3.3.1 Auswahlkriterien | 10 |
| 4 Beratung | 10 |
| Disclaimer / Impressum / Bildnachweis | 13 |

Starke Quartiere – starke Menschen

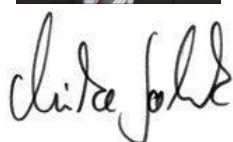
Den Menschen in den Mittelpunkt jeden Handelns stellen – dafür steht die nordrhein-westfälische Landesregierung. Wir setzen uns ein für mehr Teilhabe und Zusammenhalt in der Gesellschaft, für starke und handlungsfähige Kommunen, mehr Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt und für eine gute und ökologisch nachhaltige Entwicklung unseres Landes. Deshalb wollen wir uns besonders um strukturschwache, sozial benachteiligte und imagebelastete Stadtquartiere und Ortsteile kümmern.

Die Städte und Gemeinden, die im Rahmen integrierter Handlungs- oder Entwicklungskonzepte solche Quartiere aufwerten, kommunale Präventionsketten aufbauen oder weiterentwickeln sowie die Armutsvorbeugung stärken wollen, sollen mit diesem Projektauftrag unterstützt werden. Wir wollen dafür sorgen, dass der Wohnstandort nicht die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen vorgibt, dass bestehende Disparitäten zwischen den Quartieren sowie Segregation und Polarisierung abgebaut werden.

Durch die Bündelung und Ausrichtung der EU-Fonds und der Förderprogramme der Landesregierung bis zum Jahr 2020 können wir insgesamt über 350 Millionen Euro Investitionsvolumen aus EU-, Bundes- und Landesmitteln und aus Mitteln von Kommunen, Vereinen und Privaten für diese Aufgabe mobilisieren. Mit diesen Mitteln können z. B. Maßnahmen für früh ansetzende Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, für eine Verbesserung des öffentlichen Raums und Wohnumfeldes, für die ökologische Revitalisierung oder den Auf- und Ausbau kommunaler Präventionsketten verwirklicht werden. Bevorzugt werden Projekte gefördert, die einen Modell- oder Vorbildcharakter haben.

Mit dem Stadtentwicklungskredit als neuem Finanzierungsinstrument können zudem für privatwirtschaftliche Investitionen in schwierigem Investitionsumfeld passgenaue Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Ich lade alle Städte und Gemeinden ein, mit ihren jeweiligen Kooperationspartnern vor Ort aktiv die Entwicklung benachteiligter Stadt- und Ortsteile anzugehen und sich mit ihrem übergreifenden Handlungsansatz an dem gemeinsamen Aufruf zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen zu beteiligen. Ich freue mich auf gute Konzepte und Projekte, mit denen die Quartiere und Ortsteile gemeinsam fit für die Zukunft gemacht werden können.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Michael Groschek'.

Michael Groschek

**Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Einleitung und Zielsetzung des Aufrufs

Die Landesregierung unterstützt mit den Programmen des EFRE, des ELER und des ESF sowie weiteren nationalen und landesweiten Aktivitäten für die Jahre 2014 bis 2020 die Städte und Gemeinden des Landes bei ihrem Bestreben, Stadtteile und Ortsteile aufzuwerten, in denen sich ökonomische, soziale, demographische, städtebauliche und ökologische Probleme konzentrieren.

Aufbauend auf die bisherigen Erfolge wird damit in dieser Förderperiode der Interventions- und Strukturfonds ein deutlicher Schwerpunkt auf das Thema „Prävention“ gesetzt. Dabei sollen die Aufwertung der Quartiere und Ortsteile durch arbeits-, sozial-, kinder- und familienpolitische sowie integrationspolitische, wirtschaftliche, infrastrukturelle und städtebauliche Maßnahmen gefördert werden. Neben der Verbesserung der Teilhabe am Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungssystem und der ökologische Revitalisierung und Klimaanpassung sollen zudem insbesondere die Bemühungen der Kommunen zum Aufbau kommunaler Präventionsketten und deren Verankerung in städtischen (integrierten Handlungskonzepten in der Stadtentwicklung/IHK) und ländlichen Entwicklungskonzepten (integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten/IKEK, bzw. Dorffinnenentwicklungskonzepten/DIEK) unterstützt werden.

Leitbild der Landesregierung ist das lebendige, bunte und gemischte, kinder-, familien- und generationengerechte sowie das energieeffiziente und klimagerechte Quartier. In ganz Nordrhein-Westfalen gibt es allerdings in einzelnen Städten und Gemeinden Quartiere und Ortsteile, in denen sich demographische Veränderungen mit massiven sozialen Problemen, schlechten Bildungs- und Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche sowie mit einem negativen Wohnumfeld und mit einer schwachen lokalen Wirtschaft verbinden. Dies sind häufig auch Quartiere, die in besonderem Maße von Neuzuwanderung geprägt sind und in denen eine hohe Fluktuation der Wohnbevölkerung zu verzeichnen ist. Hinzu kommen dort häufig Brachen und Leerstände in den Bereichen Gewerbe, Wohnen und Einzelhandel, ein Mangel an Grün- und Erholungsflächen und generell schlechte Umweltbedingungen, die sich negativ auf die Wohnbevölkerung auswirken. In vielen dieser Quartiere haben sich trotz der insgesamt positiven Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt Armut und soziale Ausgrenzung verfestigt. Vergleichbare Entwicklungshemmnisse sind auch in ländlich geprägten Dörfern und Ortsteilen festzustellen.

Die Landesregierung NRW greift diese Probleme im Rahmen der nachhaltigen europäischen Strukturpolitik mit der Präventionsstrategie des Landes NRW, dem „Integrierten Rahmenkonzept Soziale Stadt – präventive Quartiersentwicklung“ sowie dem Handlungskonzept „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ auf. Sie will die Armutsvermeidung stärken und die Entwicklung von Präventionsketten unterstützen, mit denen die unterschiedlichen Zielgruppen erreicht, Hilfen insbesondere im Lebens- und Sozialraum der Menschen angeboten und die unterschiedlichen altersbedingten Lebenslagen berücksichtigt werden. Dabei soll insbesondere die frühzeitige Förderung von Kindern und Familien in den Blick genommen werden. Schwerpunkt in der gesamten Förderperiode ist die vorbeugende Politik mit dem Ziel „Kein Kind zurücklassen“.

Die spezifischen Herausforderungen, vor denen die Stadtquartiere im urbanen Raum und die Ortsteile im ländlichen Raum stehen, erfordern ein darauf bezogen differenziertes und abgestimmtes Vorgehen in der Verknüpfung von Investitionen mit präventiven Maßnahmen. **Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung um EU-Struktur- und Investitionsfondsmittel sind:**

2. Städtische Quartiere (ESF und EFRE)

2.1 Gebietsauswahl anhand von Indikatoren

Erforderlich ist die Auswahl des Gebietes durch die Kommune anhand eines stadtweiten Vergleichs sozialstatistischer Indikatoren, die geeignet sind, die spezifische Problemlage des Gebietes zu beschreiben.

Solche Indikatoren können insbesondere sein

- die demographische Struktur, speziell ein überdurchschnittlicher Anteil von Kindern und Jugendlichen,
- die Sozialstruktur, wie die Arbeitslosenquote, der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von SGB-II-, SGB-III- und SGB-XII-Leistungen, insbesondere unter den Minderjährigen sowie der Anteil von Alleinerziehenden,
- die Quote an Selbstständigen in Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Handwerk,
- schlechte Umweltbedingungen,
- Mängel in der stadtklimatischen Situation,
- Defizite in der städtebaulichen Situation,
- unterdurchschnittliche Wohnungsqualitäten.

Hierbei kann es sich um Stadtteile der Sozialen Stadt gemäß § 171e Baugesetzbuch sowie um Quartiere und Gebiete mit einer vergleichbaren Ausgangslage handeln. Die Umsetzung von Stadterneuerungsmaßnahmen ist – soweit kein städtebaulicher Handlungsbedarf besteht – für eine Bewerbung nicht zwingend.

Bei der Reaktivierung von Brach- oder Konversionsflächen für stadtentwicklungspolitische Zwecke, die z. B. durch den Einsatz von Stadtentwicklungskrediten („Stadtentwicklungsfonds“) befördert werden sollen, kann der Interventionsraum des integrierten Handlungsansatzes auch über ein Quartier oder einen Ortsteil hinausgehen, wenn hiervon nachweisbare positive Wirkungen für die wirtschaftliche, ökologische oder soziale Belebung der Kommune ausgehen. Die Maßnahme ist entsprechend zu begründen.

2.2 Integrierte Handlungs- bzw. Entwicklungskonzepte

Die örtlichen Interventionen müssen Teil von ganzheitlichen integrierten Handlungs- bzw. Entwicklungskonzepten sein, die vom Rat der Stadt beschlossen worden sind.

Diese sollen enthalten:

- Eine Bestandsanalyse (Stärken-Schwächen-Analyse) unter Bezug auf die unter Punkt 2.1 genannten spezifischen Problemlagen. Dabei sind die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demographischen und sozialen Herausforderungen darzustellen, mit denen der jeweilige Stadtteil konfrontiert ist und die bewältigt werden müssen,
- eine angepasste Handlungsstrategie mit entsprechenden Entwicklungszielen, die in gesamtstädtische Entwicklungsstrategien – insbesondere in Strategien der Sozialplanung und Prävention – eingebunden sind, bzw. den Weg in die Einbeziehung solcher Strategien beschreiben,

- konkrete Handlungsprioritäten und Maßnahmen sowie eine Kosten- und Finanzierungsplanung. Falls Mittel aus dem EFRE beansprucht werden sollen, müssen in dem integrierten Handlungskonzept sowohl Projekte enthalten sein, die zu dem spezifischen Ziel 12 oder 13 (Ziel 12: Ökologische Revitalisierung von Städten und Stadtumlandgebieten; Ziel 13: Entwicklung und Aufbereitung kommunaler Brach- und Konversationsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken) beitragen als auch Projekte, die dem spezifischen Ziel 11 (Verbesserung der Integration benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen in Arbeit, Bildung und in die Gemeinschaft) der Prioritätsachse 4 zuzuordnen sind,
- die Beachtung der Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen,
- die Beschreibung geeigneter Strukturen und Verfahren für die Umsetzung (Quartiersmanagement, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeteiligung, dezentral- und fachbereichsübergreifende Kooperationen),
- die Beschreibung des zivilgesellschaftlichen Engagements,
- die Darstellung der voraussichtlichen privaten Investitionen (Wohnungs-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen),
- die Beschreibung des vorgesehenen wirkungsorientierten Monitorings (unter Berücksichtigung der unter 2.1. genannten Indikatoren) und der Qualitätskontrolle,
- Aussagen zur Verstetigung der erzielten Erfolge,
- Aussagen zu Projekten, die kreditwirtschaftlich finanziert werden sollen (z. B. Wohnraumförderung, Stadtentwicklungskredit),
- für den Fall, dass Maßnahmen für den Einsatz von Stadtentwicklungskrediten vorgesehen sind, die außerhalb der Gebietskulisse des integrierten Handlungskonzeptes liegen, eine Begründung, inwieweit diese Maßnahme zur besseren Bewältigung der o. g. Herausforderungen in der Kommune beiträgt.

2.3 Fördergegenstände

Unter Beachtung der Kernanliegen der vorbeugenden Politik sollen insbesondere die nachfolgend genannten Handlungsschwerpunkte bzw. Maßnahmen gefördert werden.

Hierbei sind für die Finanzierung der Maßnahmen im Sinne des Kaskadenprinzips vorrangig die bereits bestehenden Förderprogramme von Bund und Land sowie sonstige Unterstützungsangebote einzusetzen. Diese sind:

- Regelförderprogramme wie Hilfen zur Beschäftigung (BA oder Jobcenter), zu denen die EU-Förderung „hinzu kommen kann“ (Prinzip der Zusätzlichkeit),
- Bundesprogramme wie BIWAQ oder Jugend stärken im Quartier, die aus Gründen des Kohärenzgebotes gesondert zu betrachten sind,
- Landesprogramme wie Wohnraumförderung, die in Bereichen anwendbar sind, für die keine EU-Kompetenz besteht,
- Unterstützung der Kommunen durch Planstellen in den Bereichen frühkindliche Erziehung, Schule, Polizei.

I. EFRE

Investive Maßnahmen und ergänzende Angebote in den Bereichen

1. Früh ansetzende Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien
2. Verbesserung des öffentlichen Raumes/Wohnumfeldes
3. Belebung der örtlichen Wirtschaft
4. Grüne Infrastruktur
5. Naturerlebnisgebiete und Naturschutzbildungsangebote
6. Schutz und Wiederherstellung von Freiräumen
7. Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken

Bevorzugt werden Maßnahmen gefördert, die einen Modell- und Vorbildcharakter aufweisen. Im OP EFRE NRW 2014–2020 unter der Prioritätsachse 4 werden die Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den dort beschriebenen Zielen näher ausgeführt.

II. ESF

1. Aufbau kommunaler Präventionsketten
2. Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang von der Schule in den Beruf
3. Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung
4. Entwicklung und Umsetzung sozialräumlicher Konzepte gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Im OP ESF NRW 2014–2020 werden die Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den dort beschriebenen Zielen näher ausgeführt.

2.4 Einreichung der Handlungskonzepte

Die integrierten Handlungskonzepte sowie die Beschreibungen der hieraus abgeleiteten Projekte / Maßnahmen sind bei der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen.

- Die einzelnen Maßnahmen, für die eine EFRE- oder ESF-Förderung angestrebt wird, sind zu benennen und zu beschreiben.
- Soweit Mittel aus dem EFRE beansprucht werden sollen, muss die Projektauswahl durch eine von der Stadt / Gemeinde im Vorfeld benannte Stelle (gem. der Vereinbarung zwischen der Stadt und der Verwaltungsbehörde EFRE über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Handlungskonzepte) getroffen und dokumentiert werden.
- Die Handlungskonzepte werden entsprechend den unter 2.4.1. aufgeführten Kriterien fachlich begutachtet durch ein Gremium, dem die betroffene Bezirksregierung, die G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung), die NRW.ProjektArbeit, die Koordinierungsstelle Kinderarmut beim Landschaftsverband Rheinland, das DGB Bildungswerk NRW, das Informations- und Qualifizierungszentrum für Kommunen an der RuhrUni Bochum, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie die NRW.Bank angehören. Die Federführung des Gutachtergremiums liegt bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung.
- Das Gutachtergremium spricht Empfehlungen für die Interministerielle Arbeitsgruppe Soziale Stadt (InterMAG) aus.

- Die InterMAG entscheidet über die Annahme der integrierten Handlungskonzepte und spricht eine Empfehlung zu den in den Konzepten enthaltenen Projektvorschlägen aus. Die Kommunen werden im Nachgang der InterMAG-Sitzung über das Ergebnis informiert.
- Auf Grundlage der angenommenen Handlungskonzepte legt die antragstellende Stadt bei der zuständigen Bezirksregierung entsprechende Förderanträge vor. Sie wird dabei durch die Bezirksregierung begleitet und beraten.
- Die Bezirksregierung spricht auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und ggf. der fachlichen Förderentscheidung der zuständigen Ressorts die Bewilligung aus und übernimmt die weitere Abwicklung des Fördervorgangs.

2.4.1 Auswahlkriterien

Die Auswahl der zur Förderung aus dem EFRE und dem ESF empfohlenen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. Nachweis des besonderen Handlungsbedarfs
2. Qualität des integrierten Handlungs- bzw. Entwicklungskonzeptes (Schlüssigkeit hinsichtlich der in 2.2. genannten Inhalte) sowie Beitrag zu den maßnahmenspezifischen Zielen und Querschnittszielen der OP EFRE NRW und ESF NRW 2014–2020.
3. Förderrechtliche Kriterien (u. a. grundsätzliche Förderfähigkeit im Rahmen des EFRE und ESF, Finanzierungskonzept).

2.4.2 Termine

Integrierte Handlungskonzepte können fortlaufend ab der Veröffentlichung des gemeinsamen Aufrufs der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (10. Februar 2015) eingereicht werden. Die InterMAG tagt bedarfsgerecht entsprechend dem Antragseingang.

3 Ortsteile und Quartiere im ländlichen Raum (ESF und ELER)

Die „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung“ zählt zu den Prioritäten des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014–2020“. Im Rahmen dieser Priorität legt das NRW-Programm einen Schwerpunkt auf die „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“.

Im Bereich des Schwerpunkts „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ sieht das NRW-Programm die Förderung von „Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien“ vor. Förderfähig sind

- die Entwicklung von Angebotsformen und die praktische Zusammenarbeit für die Gestaltung von niedrighwelligen lokalen Angeboten freier und öffentlicher Träger zur Förderung von Prävention und sozialer Inklusion bei Kindern, Jugendlichen und Familien im ländlichen Raum,
- Untersuchungen in Bezug auf die vorgenannten entwickelten und umgesetzten Vorhaben.

Durch diesen gemeinsamen Aufruf soll die Möglichkeit eröffnet werden, für **zusätzliche** Maßnahmen zur Unterstützung sozialpräventiver Handlungsansätze die Maßnahmen des ELER durch Projekte des OP ESF NRW 2014–2020 zu ergänzen. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung um ESF-Strukturfondsmittel sind:

3.1 Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte / Dorffinnenentwicklungskonzepte

Das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) bzw. Dorffinnenentwicklungskonzept (DIEK), für das im Rahmen des ELER eine Förderzusage vorliegt, ist ggf. so zu ergänzen, dass der Bedarf für ESF-geförderte Projekte und deren Einbindung in die IKEK bzw. DIEK deutlich wird.

3.2 Inhalte der Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere die nachfolgend genannten Handlungsschwerpunkte bzw. Maßnahmen.

1. Aufbau kommunaler Präventionsketten
2. Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang von der Schule in den Beruf
3. Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung
4. Entwicklung und Umsetzung sozialräumlicher Konzepte gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Hierbei sind vorrangig für die Finanzierung der Maßnahmen im Sinne des Kaskadenprinzips die bereits bestehenden Förderprogramme von Bund und Land sowie sonstige Unterstützungsangebote einzusetzen. Diese sind:

- Regelförderprogramme wie Hilfen zur Beschäftigung (BA oder Jobcenter), zu denen die EU-Förderung „hinzu kommen kann“ (Prinzip der Zusätzlichkeit),
- Bundesprogramme wie BIWAQ oder Jugend stärken im Quartier, die aus Gründen des Kohärenzgebotes gesondert zu betrachten sind,
- Landesprogramme wie Wohnraumförderung, die in Bereichen anwendbar sind, für die keine EU-Kompetenz besteht,
- Unterstützung der Kommunen durch Planstellen in den Bereichen frühkindliche Erziehung, Schule, Polizei.

3.3 Einreichung der für die ESF-Förderung ergänzten IKEK bzw. DIEK

Die erweiterten IKEK bzw. DIEK, für die eine die ELER-Förderung ergänzende ESF-Förderung angestrebt wird, sind bei der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die ergänzenden ESF-Projekte sind zu beschreiben.

- Die erweiterten IKEK bzw. DIEK werden anhand der unter 2.4.1. genannten Kriterien durch das unter 2.4. benannte Gremium fachlich begutachtet.
- Das Gutachtergremium spricht Empfehlungen für die InternAG aus.

- Die InterMAG entscheidet über die Annahme der erweiterten IKEK bzw. DIEK und spricht eine Empfehlung zu den in den Konzepten enthaltenen Projektvorschlägen aus. Die Kommunen werden über das Ergebnis informiert.
- Auf Grundlage der angenommenen erweiterten IKEK bzw. DIEK legt die antragstellende Stadt/Gemeinde bei der zuständigen Bezirksregierung entsprechende Förderanträge vor. Sie wird dabei durch die Bezirksregierung begleitet und beraten.
- Die Bezirksregierung spricht auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und ggf. der fachlichen Förderentscheidung der zuständigen Ressorts die Bewilligung aus und übernimmt die weitere Abwicklung des Fördervorhabens.

3.3.1 Auswahlkriterien

Die Auswahl der aus dem ESF-Programm zu fördernden Projekte erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. Schlüssigkeit der Einbettung der Maßnahmen zur sozialen Inklusion und Armutsprävention in das IKEK bzw. DIEK
2. Förderrechtliche Kriterien (u. a. grundsätzliche Förderfähigkeit gemäß der ESF-Förderrichtlinie, Finanzierungskonzept)

4 Beratung

Bei Fragen zu diesem Aufruf sind die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen behilflich. Diese vermitteln bei Bedarf den Kontakt innerhalb der jeweiligen Bezirksregierungen oder zu ergänzenden Beratungsangeboten.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
 59821 Arnsberg
 Telefon: 0 29 31 / 82-0
 Telefax: 0 29 31 / 82-2520
 E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
 Website: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Benedikt Große Hüttmann
 Dezernat 35
 Telefon: 0 29 31 / 82-2838
 Telefax: 0 29 31 / 82-40672
 E-Mail: benedikt.grossehuettmann@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 0 52 31 / 71-0
Telefax: 0 52 31 / 71-1295
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/>

Ansprechpartnerin:

Frau Ulrike Berger
Dezernat 35
Telefon: 0 52 31 / 71-3500
Telefax: 0 52 31 / 71-823500
E-Mail: ulrike.berger@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 4 75-0
Telefax: 02 11 / 4 75-2671
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Thorben Goer
Dezernat 35
Telefon: 02 11 / 4 75-2321
Telefax: 02 11 / 4 75-2985
E-Mail: thorben.goer@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 02 21 / 1 47-0
Telefax: 02 21 / 1 47-3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Andreas Schwerdt
Dezernat 35
Telefon: 02 21 / 1 47-2244
Telefax: 02 21 / 1 47-2615
E-Mail: andreas.schwerdt@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 02 51 / 4 11-0

Telefax: 02 51 / 4 11-2525

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>

Ansprechpartnerin:

Frau Yvonne Pape

Dezernat 35

Telefon: 02 51 / 4 11-4021

Telefax: 02 51 / 4 11-81472

E-Mail: yvonne.pape@brms.nrw.de

Disclaimer / Impressum / Bildnachweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Kommunen, Gemeindeverbände sowie juristische und natürliche Personen, die auf den Aufruf hin integrierte Entwicklungs- oder Handlungskonzepte und/oder Förderanträge einreichen, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung und/oder eines zinsvergünstigten Darlehens besteht.

Herausgeber:

EFRE-Verwaltungsbehörde NRW

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat IV.1

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 6 17 72-0

E-Mail: poststelle@mweimh.nrw.de

ELER-Verwaltungsbehörde NRW

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat II B 1

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 45 66-666

E-Mail: infoservice@mkulnv.nrw.de

ESF-Verwaltungsbehörde NRW

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referate II 1 / II 2

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 8 55-5

E-Mail: poststelle@mais.nrw.de

Redaktion:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 38 43-0

E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de

Bildnachweis:

S. 1, oben links: Luftbild Quartier Essen, Bochold/Altendorf-Nord: Ersatzwohnungs-
neubau am im Bau befindlichen Niederfeldsee

Foto: Allbau AG, Kennedyplatz 5, 45127 Essen, Website:

<http://www.allbau.de>

S. 1, rechts: Quartier Gladbeck Brauck: Blaues Klassenzimmer am renaturierten
Hahnenbach

Foto: Diethelm Wulfert, Schwarzenbergstr. 53, 45472 Mülheim an
der Ruhr; Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128

Essen, Website: <http://www.eglv.de/>

S.1, unten links: Außerbetriebliche Ausbildung im BAJ-Ausbildungszentrum, Stadt-
quartier „Dürkopp Tor 6“, Bielefeld

Foto: Oliver Krato, Wielinger Kämpe 21B, 32312 Lübbecke,

Website: <http://oliverkrato.de>